

BGE 25 I 450

Bundesgericht (BGE), 1899-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_25_I_450

FR: ATF 25 I 450

IT: DTF 25 I 450

Volltext

94. Beschluß vom 13. Dezember 1899 in Sachen Guglielmi und Konsorte gegen Thurgau. Beschwerde zweier italienischer Staatsangehöriger wegen Verweigerung von Hausierpatenten. Kompetenz des Bundesgerichtes oder des Bundesrates? Das Bundesgericht hat, da sich ergeben: A. Guglielmi und Perini beschwerten sich beim Bundesgericht wegen Verletzung der durch die Art. 4 und 31 der Bundesverfassung bzw. durch den Staatsvertrag mit Italien vom 22. Juni 1865 garantierten Rechte der Gleichheit vor dem Gesetze und der Handels- und Gewerbefreiheit. Sie stellen das Begehren, es sei der Entscheid des thurgauischen Regierungsrates über ihre Hausierpatente vom 28. September 1899 als verfassungs- und rechtswidrig aufzuheben und die thurgauische Regierung anzuweisen, den Rekurrenten die verlangten Hausierpatente auszustellen. B. Die Rekurrenten haben, wie sie selbst am Schlusse ihrer Beschwerdeschrift mitteilen und wie sich ferner aus einer auf die Sache bezüglichen Zuschrift des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes an das Bundesgericht ergibt, gleichzeitig wegen Verletzung des Art. 31 der B.=V. an den Bundesrat rekuriert. C. Über die Kompetenzfrage fand zwischen dem Bundesgericht und dem Bundesrat ein Meinungsaustausch gemäß Art. 194 O.=G. statt. Die beiden Behörden sind einig darüber, daß die sämtlichen Beschwerdepunkte in die Kompetenz des Bundesrates fallen: Aus folgenden Gründen: Die beim Bundesgerichte eingereichte Beschwerde richtet sich, wie die beim Bundesrat hängige, gegen die Verweigerung von Hausierpatenten, und der darin gestellte Antrag bezweckt nichts anderes, als daß die Regierung des Kantons Thurgau angehalten werde, den Rekurrenten das verlangte Patent zu erteilen. Die Beschwerde bezieht sich also auf eine die Ausübung von Handel und Gewerbe betreffende Verfügung des thurgauischen Regierungsrates, und als Hauptbeschwerdegrund stellt sich die behauptete Verletzung des Grundsatzes der Handels- und Gewerbefreiheit (Art. 31 B.=V.) dar. Den andern Beschwerdegründen kommt eine selbständige Bedeutung daneben nicht zu. Wenn die Rekurrenten den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze bzw. die vertraglich zugesicherte Garantie der Gleichbehandlung der Italiener mit den Schweizerbürgern als verletzt bezeichnen, so werden hieraus doch nicht selbständige Begehren hergeleitet, sondern fragt es sich in concreto nur, wie weit die aus jenen Normen fließenden Rechte auf dem speziellen Gebiete der Ausübung von Handel und Gewerbe bzw. der Erteilung von Hausierpatenten reichen. Die Fragen betreffend Verletzung des Art. 4 der Bundesverfassung und des Niederlassungsvertrages mit Italien stellen sich danach als bloße Präjudizialfragen dar, die, nach bekanntem Grundsatz, von derjenigen Behörde zu entscheiden sind, die gemäß dem aus der Fassung und der Tendenz des Petitums sich ergebenden rechtlichen Grundcharakter der Beschwerde darüber zu befinden hat. Dies ist aber im vorliegenden Falle zweifellos der Bundesrat, eventuell die Bundesversammlung (vergl. auch den letzten Absatz von Art. 189 Org.=Ges.) beschlossen: 1. Auf die Beschwerde der Rekurrenten wird hierseits nicht eingetreten. 2. Die

beim Bundesgerichte eingelegten Akten werden dem Bundesrat übermittelt. suit:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.